

Schon wieder Warenhaus-Brand in Berlin

Und abermals bei Karstadt — Der Neubau in Neukölln in Flammen

(Telegraphische Meldung)

Berlin, 11. April.

Am dem Neubau des Warenhauses Karstadt N. O. Hermann-Platz in Neukölln brach am Donnerstag nächst kurz nach 4 Uhr ein Brand aus, der sich rasch ausbreitete. Überbrandbretter Gump wurden 14 Röhre an die Brandstellen.

Als die Welle an der Brandstelle ankam, brannte bereits ein Stodwerk in solcher Ausdehnung, daß sofort mit mehreren Ausstellungen von der Feuerwehr vorgegangen werden mußte. Platten fanden reiche Nahrung, und es gelang erst nach vierzig Minuten, das Feuer einzuschränken. Der Schaden soll erheblich sein. Die Eingriffe der Feuerwehr bestand Gefahr, daß die in oberen Stockwerken des Neubaus lagernden Holzmaterialien in große Teerpfässer in Brand gerieten, womit auch die

übrigen Stockwerke des Hochhauses schwer bedroht gewesen wären. Es gelang jedoch, des Brandes in sehr kurzer Zeit Herr zu werden, so daß die Röhre bereits kurz nach 5 Uhr wieder arbeitslos konnten.

Erfreulich wurde die Arbeit der Feuerwehr dadurch, daß das gesamte Gebäude in einer Front von etwa dreihundert Metern von der Süd-, Nord- und Ostseite sofort angriffen werden konnte. Der Hauptbrandherd war das obere Stockwerk der Südseite, an der die Feuerwehr mit vier Schlauchleitungen ansetzen mußte.

Der Brand des gerade im letzten Stadium des Ausbaues befindlichen Riesegebäudes hatte eine nach Tausenden zählende Menschenmenge an den Hermann-Platz gelockt, so daß der Platz von einem starken Aufgebot von Polizei zu Fuß und zu Pferde abgesperrt werden mußte. Polizeipräsident Förringel war persönlich an der Brandstätte zugegen. Das Feuer war bei Ausschleußarbeiten entzündet. Ein Arbeiter erlitt eine Rauchvergiftung.

Sieben Kadetten durch Explosion getötet

(Telegraphische Meldung)

Tokio, 11. April.

Am japanischen Hofen Sakai ereignete sich auf einem Landboot eine schwere Explosion, bei der sieben Kadetten getötet und 30 verletzt wurden. Die Ursache der Explosion konnte nicht festgestellt werden.

Schwere Autobus-Unfälle

(Telegraphische Meldung)

London, 11. April.

Am Londoner Stadtteil Raiba Vale hat sich ein Autounfall ereignet, bei dem ein Privatauto ausgingen, überlegene. Von den 53 Insassen des Fahrzeuges mußten 40, fast Frauen und Mädchen, ärztliche Hilfe in Anspruch nehmen. Nur zwei Verletzungen von zehn fünf erstster Natur. Der Führer des verunglückten Fahrzeuges hatte den an einer Straßenkreuzung vor dem Autobus erscheinenden Privatauto im letzten Augenblick noch

auszuweichen versucht, da der Zusammenstoß den sicheren Tod der Insassen zur Folge gehabt hätte.

Nadrib, 11. April.

In der Nähe von Nadrib stieg ein mit Reisenden überfüllter Autobus in einen Abgrund, als er einem anderen Fahrzeug anzuweichen wollte. 23 Insassen wurden, zum Teil sehr schwer, verletzt.

Die Unwetterschäden in Kanada

(Telegraphische Meldung)

London, 11. April.

Nach Meldungen aus Ontario folgten dem Sturm während des Wochendes schwere Gewitter und heftiger wolkenbruchartiger Regen. Die bisher in Ottawa aus den verschiedenen Landesteilen vorliegenden Berichte sprechen von einem Schaden von mindestens vier Millionen Mark. Der Eisenbahnverkehr ist fast überall gänzlich zerfallen. Die Aushebungsarbeiten an den Gleisanlagen werden durch den anhaltenden schweren Regen unmöglich gemacht. Die Hoff der Tornadostreife im nördlichen Minnesota und in Wisconsin ist nach Meldungen aus Minneapolis auf 16 Ge-

fliegen. Der Schaden in diesem Gebiet beträgt etwa eine Million Dollar. Unter Hinzurechnung der Tornadostreife in anderen Gebieten soll etwa 30 Personen getötet worden.

New York, 11. April.

Durch einen Tornado wurden im State Arkansas 40 Personen getötet und schwere Schäden anrichtet.

Feuer im Walde

(Telegraphische Meldung)

Siegburg, 11. April.

Zu dem großen Waldbrand in den holländischen Forsten bei Siegburg verläutet von zuverlässiger Seite, daß der Schaden weit höher ist, als ursprünglich angenommen wurde. Dem Brand fielen im ganzen 388 Morgen Wald zum Opfer, wodurch nach Berechnungen der holländischen Oberförsterei Siegburg ein Schaden von 60 000 bis 70 000 Mark entstanden ist.

Nach der Eindämmung des Brandes brach in einem Wald in unmittelbarer Nähe ein zweiter Brand aus, der vierzig Morgen Wald vernichtete. Dieser Brand wurde von den anwesenden Forstbeamten und der Bevölkerung nach einiger Zeit gelöscht. Die Ursache des Brandes ist noch unbekannt.



Die Verlobung des Kronprinzen Frederik von Dänemark mit Prinzessin Ingrid von Schweden, der Entlein König Gustafs, soll bevorzugen. Prinzessin Ingrid ist 19 Jahre, Kronprinz Frederik 30 Jahre alt.

Sport-Spiel-Turnen

Vorschlußrunde der Verbands-Meisterschaft

Polizei S. D. Halle gegen Polizei S. D. Bernburg — Fortsetzung der Gaumeisterschaftsspiele

Der Kampf um die Verbandsmeisterschaft und um die 2. Verbandsmeisterschaften nähert sich nun ihrem Abschluß. Die Mannschaften und vier Damenmannschaften hoffen noch auf ein erfolgreiches Ende. SS 04 Freital oder PSB Magdeburg gelten noch immer als Favoriten für die Verbandsmeisterschaft. PSB Halle oder SS 21 Leipzig sind die aussichtsreichsten Vertreter für den Tabellenersten. Und das Endspiel der Damen wird mit Sicherheit die beiden besten mitteldeutschen Verbandsmannschaften von Fortuna Leipzig und Dresdener SC. Mannschaften.

Die Paarungen für den 14. April lauten: Weisser: TuS. Merbau—SS 04 Freital in Merbau und PSB Magdeburg—PSB. Dessau in Magdeburg. Herren II: PSB. Halle—PSB. Bernburg in Halle und SS 21 Leipzig—Neptun Weißenfels in Leipzig. Damen: FC. 05 Bella-Mehlis—Fortuna Leipzig in Bella-Mehlis und Dresdener SC—Tanne-Halbes in Dresden.

Und interessiert in erster Linie die Begegnung in Halle auf dem Platz um 11 Uhr. Der

Waderaner kaum in die Tat umgesetzt werden können. Der VfL 96 dürfte sich wohl die beiden Punkte sichern.

Am Samstag treffen sich Borussia und der VfL in diesem Spieljahr erstmalig. Die Waderer haben längere Zeit geherrscht, allen aber in der letzten gezeigten Form gegen die Borussia kaum Aussicht auf Erfolg haben. Die Borussia hoffen jedenfalls, den 2. Tabellenplatz zu halten und hierzu ist jeder Punkt nötig. Wie glauben, daß die Platzbesitzer hier einen klaren Sieg erkämpfen werden.

In der 1b-Klasse steigt in Merseburg die Begegnung zwischen 99 Merseburg und Blauweiß Halle. Hier ist wohl mit einem Siege von Blauweiß zu rechnen.

Die Reserve-Klasse sieht Wader—VfL. Wöllberg und Borussia—VfL. Halle 96 um die Punkte streiten. Wader und Borussia dürften hier die Sieger stellen.

Weiter verheißt das Programm: VfL Merseburg II—VfL. Landskron; Blauweiß II—Reichshaus 1, Borussia III—Schleudt 1 und Blauweiß III—PSB. IV.

Thüringer Kreismeisterschaft im Handball (D. C.)

Am kommenden Sonntag um 8 Uhr läßt der Turnkreis im Stadion in Weimar das Endspiel um die Thüringer Kreismeisterschaft im Handball austragen. Von den über 900 im Breiten spielenden Mannschaften haben sich als Endspielgegner der Polizeiverein für Reibschützungen Göttha und die Allgemeine Turn. Gera herausgehoben. Größere Siegesaussichten fallen dem ersten Verein zu, der schon im Vorjahre die mitteldeutsche Meisterschaft innehatte und überdies erst kürzlich den als Spielstaffel bekannten DR-Handballmeister, Sv. Chemnitz-Görlitz, besiegen konnte.

Turnen

Die turnerischen Jagdwarte in Weimar

Am kommenden Sonntag um 8 Uhr trifft die Landesjugend Weimar die turnerischen Jagdwarte oder Gau der Thüringer Turnvereine unter Leitung des Kreisturnausschusses zu Zeit- und gemeinsamen Gaupfingungen. Wichtige Gebiete, wie Männer- und Frauenturnen, Volksturnen, Spiele, Schwimmen, Fischen und Jugendbewegung kommen zur Behandlung. Beratungen über die einzuhebende Lehrgänge in Kreis und Gau, über diesjährige Kreisveranstaltungen, ferner über das nächste Kreisturnturnen, über das Thüringer Kreisturnfest 1931 usw. bieten reich-

haltigen Stoff. Eine Feiertunde im Festsaal des Realgymnasiums soll den sadlichen Tagungsstoff angenehm unterbrechen.

Reitsport

Amerikaner beim Kölner Reitturnier

Der Deutschen Reitsport in Washington wurde jetzt bekannt, daß sich in den nächsten Tagen eine amerikanische Expedition zum Kölner Reitturnier auf den Weg nach Europa macht. Unter Leitung des Majors Chamberlain reisen die Herren Bradford, Tompkin und Lt. G. J. Argo am 12. April von Ford Riley in Kanada ab, um sich am 28. April mit dem deutschen Dampfer „Dresden“ nach Europa zu begeben. Da sich die Reiter von ihren Pferden nicht trennen wollen, so werden eigens zu der Ueberfahrt für neun Pferde Wagen auf der „Dresden“ eingerichtet. Durch die Teilnahme der Amerikaner wird das Kölner Turnier großes Interesse gewinnen.

Der bekannte Herrenreiter Emil Schmalz, der im New Yorker Reitturnier für Deutschland zu erfolgreichem Abschluß, ist bei der Draftur eines Pferdes in Münster schwer verletzt und hat sich einen Schulterbruch zugezogen. Emil Schmalz ist erst vor einiger Zeit zum Reiterregiment 15 Münster kommandiert worden.

Kurze Sportnachrichten

Tilden wurde auf einem Turnier bei New York von seinem Partner im Doppel Quarter mit 9:7, 4:6, 10:8, 6:2 besiegt.

Zum Verbandsportreiter des Deutschen Schwimmerverbandes wurde der Dipl.-Turn- und Sportlehrer Müller bestimmt, nachdem sich der bisherige Verbands-Sportlehrer Andreas entschlossen hat, einen Posten im Ausland anzunehmen.

Die Jahrs-Tafel, der Großjähriglauf der Berliner Turner am 12. Mai, wird in diesem Jahre erstmalig vom Gau der D. T. in Charlottenburg zum Jahr-Turnplatz in der Hofenstraße durchgeführt.

Eine starke Beteiligung an den Olympischen Spielen 1932 wird durch das International Olympische Komitee auf seiner Tagung in Genua, Ziel ist Gegenüber den Amerikanern gegenüber, die die Welt nach Europa gekommen seien. An Stelle des zurückgetretenen Dr. Americi-Deutschland wurde Dr. von Holt-München als neues Mitglied gewählt.

Die Turner-Handball-Meisterschaftstermine werden jetzt wie folgt bekanntgegeben: Kreisgruppenispiele am 26. Mai, Vorrunde am 9. Juni, Zwischenrunde am 23. Juni, Vorschlußrunde am 30. Juni, Endspiel am 14. Juli.

Vertical text on the left margin, partially cut off, containing various small notices and advertisements.

Wer will Urlaub zum 1. Mai?

Eine freundliche Anfrage der Post bei ihrem Personal
Die Deutsche Reichspost veröffentlicht soeben neue Urteilsbestimmungen, denen die „Deutsche Beamtenbund-Vereinbarung“ folgendes entnimmt:

Die Beamten können Urlaub zur Teilnahme an den Haupt- und Neberversammlungen, an den Bezirksversammlungen und sonstigen Versammlungen ihrer gewerkschaftlichen Verbände und Ausschüsse zu erhalten, wenn sich die Versammlungsleiter bei der Beantragung der etwa erforderlichen Vertretungsstellen bezeichnen. Zur Teilnahme an gewerkschaftlichen Versammlungen können die Beamten unter Anrechnung auf den Erholungsurlaub beurlaubt werden; eine Beurlaubung gegen Entgelt der Vertretungsstellen ist in diesen Fällen unzulässig. Auch zu öffentlichen Veranstaltungen kann Urlaub unter Anrechnung auf den Erholungsurlaub gewährt werden.

Während auf Beurlaubung zur Teilnahme an Tagungen und politischen Parteien ist nur unter Anrechnung auf den Erholungsurlaub Rücksicht zu nehmen, in denen der Urlaub nicht als gleichbedeutend mit dem Erholungsurlaub, Anwesenheit und Arbeiter trotzdem zur Teilnahme an einer am 1. Mai beurlaubt werden, soweit dies nach Lage der Verhältnisse angängig ist; bezügliche Beurlaubungen sind aber den Beamten und Angestellten auf den Erholungsurlaub anzurechnen und nur bei Arbeiten kann von der Anrechnung auf den Erholungsurlaub oder der Lohnfortzahlung abgesehen werden, wenn die Beschäftigung der veranlassenden Arbeitsstunden sichergestellt ist.

Dass die Reichspost ihren Beamten, Angestellten und Arbeitern Urlaub gewährt, geht wohl, auch außerhalb des regulären Urlaubs von einem oder anderen Tag der Woche fern, soweit es sich um Sonderurlaub handelt, dessen Anwendung irgendwem im Interesse der Post oder der Allgemeinheit liegt. Am 1. Mai aber scheint uns eine Sonderbeurlaubung nicht nur höchst überflüssig, sondern mehr als das, nämlich ein Staatsinteresse direkt zuwiderlaufend!

Gesundheits-ABC zum Schulbeginn

Einige Ratsschlüsse für die Mütter, damit ihre Kinder in der Schule frisch und munter sind

Am Donnerstag morgen haben nun unsere sechsjährigen Jungen und Mädchen ihren ersten Gang in die Schule gehalten, und der Weg dahin ist gewiss, wie es schon immer war, mit einer Menge guter Wünsche und Erwartungen für das geistige Wohlergehen des kleinen ABC-Schützen gepflastert gewesen. Aber über alledem vergesse man nicht als oberste Voraussetzung die Anwendung des alten Wahrspruches, daß nur in einem gesunden Körper ein gesunder Geist wohnt!

Die Verantwortlichen dafür sind die Eltern. Besonders aber ist es die Mutter: Sie muß mit den Vorbereitungen ihres Kindes für die Schule rechtzeitig am frühen Morgen beginnen, sie muß selbst erfrischen und die Kind zur rechten Zeit wecken. Sie muß dann dafür sorgen, daß es sich sorgfältig wäscht, die Zähne putzt und ordentlich anzieht. Vor allem aber muß das Kind genügend Zeit für das Morgenfrühstück haben; das Frühstück muß eben so vorbereitet sein, daß es das Kind sofort und bequem einnehmen kann. Schon am Abend vorher müssen die Mütter in Rechnung gebracht und zum Nachtessen zurückgelegt sein. Auch die Schlafmatte muß gewickelt sein, um jeden Zeitverlust am nächsten Morgen zu ersparen. Nicht nur für das körperliche, auch für das geistige und seelische Wohlbefinden des Kindes ist es notwendig, daß die Mutter dem Frühstück des Kindes dabei ist und es durch liebevolle Unterhaltung und Zureden überführt.

Als Schulgepäck ist immer noch am zweckmäßigsten und gesundheitlich der ein oder zwei Kisten befehlige und auf den Rücken getragene Schulranzen.

Nur er ermöglicht eine gleichmäßige Belastung des Körpers und vermag durch seine Lage Verformungen der nachliegenden jugendlichen Wirbelsäule wirksam vorzubeugen. In der Frühjahrszeit gebe man dem Schulkind ein zweites Frühstück mit, nicht zu wenig, aber auch nicht zu viel, damit der Appetit für das Mittagbrot nicht verloren geht. Man vergesse dabei das Obst nicht! Kommt das Kind aus der Schule, so lasse man es nicht sofort die Schularbeiten machen. Man gewöhne ihm eine Freizeit, lasse es in aller Ruhe Mittag essen, spielen oder im Freien sich tummeln. Die Schularbeiten selber müssen dann in guter Beleuchtung, an einem dem Kinde angemessenen Tisch und ebensolcher Sitzgelegenheit erledigt werden. Dabei ist nötig, daß der Rücken des Kindes eine feste Stütze am Stuhle hat. Nach beendeter Schularbeit ist natürlich für ein Ausleben des jugendlichen Körpers durch Sport und Spiel und Bewegung, möglichst im Freien, zu sorgen. Der schädliche Einfluß, der durch das ungemächte Sitzen in der Schule und bei der Hausarbeit auf die Gesundheit ausgeübt wird, soll nicht bloß durch die Turnstunden in der Schule, sondern durch ausreichende Körperbewegung zu Hause unbedingt ausgeglichen werden.

Ein Kind, für das die Mutter diese Grundregeln des ABC der kindlichen Gesundheit anwendet, wird in der Schule immer frisch und munter sein, seine geistige Aufnahmefähigkeit wird sich gleichbleibend und sein Körper wird unter der einflussreichen Veränderung, welche die Schule für das Kind bedeutet, nicht leiden!

W. K.

Beleidigungen in Gerichtsschriftstücken

Welche Schädigungen solche unsachlichen Dokumente hervorrufen können

Manchmal begreift man es nicht, wenn dieser oder jener feinen Herrn, seinem Spott, seiner Verächtlichkeit oder seinen sonstigen Empfindungen in Schriftstücken an das Gericht Ausdruck verleiht. Allein es kann bei derartigen Schandenschilderungen eine Reihe von Fällen eintreten, die der Rechtsanwaltschaft Dr. Joseph berichtet, und aus denen wir nachstehend den Verlauf wiedergeben:

Am 1. März 1928 wurde eine unverschämte ältere Dame durch einen Anwaltsgesellen einen Zahlungsbefehl an einen Schuldner, gegen den dieser rechtzeitig schriftlich Widerspruch erhebt mit dem Inhalt: „Daß bei der alten Schandstube nicht schuldig; laß sie sich nach einem anderen Richter anschauen, und schließlich falls sie sich die Scheitern.“ Der Anwaltsgeselle versetzte, daß das Schriftstück kurzerhand dem Schuldner zurückzugeben sei, da es zur amtlichen Behandlung ungeeignet sei.

Bei einem anderen Anwaltsgesellen ging ein Schriftstück mit folgendem Wortlaut ein: „Mutter des Landwirts G. W., gegen den Güterpfändungsschlichter Dr. W.“ Der Anwaltsgeselle lehnte die Terminbestimmung ab, weil die Bezeichnung des Beklagten als „Güterpfändungsschlichter“ auf die Absicht der Beleidigung schließen lasse. Eine solche Beleidigung im gerichtlichen Schriftverkehr ist nicht nur unzulässig, sondern in der Regel strafbar. Die Anklageerhebung erfolgte, die beabsichtigte Beleidigung also für voll und gerichtswirksam hervorgehoben wurde, jeder Richter aber die amtliche Mitwirkung zur Verbreitung von Schmähungen verweigert.

In einer sonst formgerechten Einspruchsschrift an ein Amtsgericht hieß es: „Wir feiern, daß kein Anwaltsgeselle russische Hände heranzieht.“ Der Anwaltsgeselle sandte das Schriftstück kurzerhand an die Staatsanwaltschaft mit:

Stratentrag wegen Beleidigung.

Von dieser Behandlung seiner Einspruchsschrift erhielt der Beklagte keine Nachricht, und das Gericht erteilte ihm, ohne daß jener es hätte hindern können, das Rechtstrafzeugnis und die Vollstreckungsanweisung. Der Richter war nämlich nicht verpflichtet, jene Schrift bei den Akten zu behalten, und so die dem Gericht zugehört Beleidigung auch noch zu verbreiten. Wohl aber war er verpflichtet gewesen, dem Beklagten davon Mitteilung zu machen, daß das Schriftstück aus dem besagten Grunde nicht als Einspruch behandelt werden konnte; denn jeder, der bei Gerichten einen ernsthaften Antrag stellt, hat einen Anspruch auf Bescheid!

In einer Klageschrift der unverschämten A. wider B. hieß es: „Trennlocher aller Männer! In einer lieblichen Maibaumnacht schmeißt Du mir einige Liebe und Treue. Einen goldenen Ring verleihe ich Dir als Zeichen meiner Gefühle: Du hast die Treue gebrochen: Ich verlange meinen Ring in Werte von 100 Mark zurück!“ Das Schriftstück enthielt wohl alle Erfordernisse einer amtswirksamen Klage. In die Form der Klage jedoch nicht der Würde des Gerichts entsprach, ließ es der Richter, ohne jede Rücksicht a. d. Abscheulichkeit, in den Papierkorb werfen!

Ein Vormund wurde wegen pflichtwidriger Amtsführung seines Amtes entsetzt.

Er zerrüttete das Schriftstück, zeigte es seinen Trinkgenossen, von denen es mit Mandglossen versehen, auch beschnitten und besetzt wurde. So zerrüttet, reichte dieser merkwürdige Vormund die Klage dem Gericht zurück mit der schriftlichen Eintragung, daß er gegen die Entlassung Verurteilung einlege. Vom Gericht aber wurde die Weiterverfolgung der Klage abgelehnt, weil sie in so verletzender Form „ungeeignet“ sei.

Neue Fahrtausweise für Blinde auf der Reichsbahn

Die Deutsche Reichsbahn hat neue Fahrtausweise für Blinde herausgegeben, und zwar in doppelter Ausführung; einmal für Zuglinien und Abfahrtsstellen, dann für mittellose Blinde, wenn die Anzahl zurückgehender Befragten wollen oder die Rückfahrt antreten. Die Scheine gleichen sich im Format an das der alten an. Es wird ein Unterschied zwischen Begleitern von Zuglinien einerseits und solchen von selbständigen Blinden gemacht. Während der Begleiter von Zuglinien für Hin- und Rückfahrt den halben Preis zahlt, wird der Begleiter der selbständigen Blinden nur so lange bevorzugt, als er diesen Dienst wirklich versieht. Falls er allein fährt, muß er das volle Preisgeld zahlen. Einmalige Mittellosigkeit muß weiterhin befristet werden. Laut Verlautbarung des geschäftsführenden Ausschusses des Vorstandes des Hilfsvereins für Blinde in der Provinz Sachsen hat dieser am 1. April dieses Jahres die Beiträge für die Kranken-, Erwerbslosen- und Invaliditätsversicherung in voller Höhe in seine Arbeitsfürsorge übernommen.

Beleidenigungen in Gerichtsschriftstücken

Welche Schädigungen solche unsachlichen Dokumente hervorrufen können

Manchmal begreift man es nicht, wenn dieser oder jener feinen Herrn, seinem Spott, seiner Verächtlichkeit oder seinen sonstigen Empfindungen in Schriftstücken an das Gericht Ausdruck verleiht. Allein es kann bei derartigen Schandenschilderungen eine Reihe von Fällen eintreten, die der Rechtsanwaltschaft Dr. Joseph berichtet, und aus denen wir nachstehend den Verlauf wiedergeben:

Am 1. März 1928 wurde eine unverschämte ältere Dame durch einen Anwaltsgesellen einen Zahlungsbefehl an einen Schuldner, gegen den dieser rechtzeitig schriftlich Widerspruch erhebt mit dem Inhalt: „Daß bei der alten Schandstube nicht schuldig; laß sie sich nach einem anderen Richter anschauen, und schließlich falls sie sich die Scheitern.“ Der Anwaltsgeselle versetzte, daß das Schriftstück kurzerhand dem Schuldner zurückzugeben sei, da es zur amtlichen Behandlung ungeeignet sei.

Bei einem anderen Anwaltsgesellen ging ein Schriftstück mit folgendem Wortlaut ein: „Mutter des Landwirts G. W., gegen den Güterpfändungsschlichter Dr. W.“ Der Anwaltsgeselle lehnte die Terminbestimmung ab, weil die Bezeichnung des Beklagten als „Güterpfändungsschlichter“ auf die Absicht der Beleidigung schließen lasse. Eine solche Beleidigung im gerichtlichen Schriftverkehr ist nicht nur unzulässig, sondern in der Regel strafbar. Die Anklageerhebung erfolgte, die beabsichtigte Beleidigung also für voll und gerichtswirksam hervorgehoben wurde, jeder Richter aber die amtliche Mitwirkung zur Verbreitung von Schmähungen verweigert.

In einer sonst formgerechten Einspruchsschrift an ein Amtsgericht hieß es: „Wir feiern, daß kein Anwaltsgeselle russische Hände heranzieht.“ Der Anwaltsgeselle sandte das Schriftstück kurzerhand an die Staatsanwaltschaft mit:

Stratentrag wegen Beleidigung.

Von dieser Behandlung seiner Einspruchsschrift erhielt der Beklagte keine Nachricht, und das Gericht erteilte ihm, ohne daß jener es hätte hindern können, das Rechtstrafzeugnis und die Vollstreckungsanweisung. Der Richter war nämlich nicht verpflichtet, jene Schrift bei den Akten zu behalten, und so die dem Gericht zugehört Beleidigung auch noch zu verbreiten. Wohl aber war er verpflichtet gewesen, dem Beklagten davon Mitteilung zu machen, daß das Schriftstück aus dem besagten Grunde nicht als Einspruch behandelt werden konnte; denn jeder, der bei Gerichten einen ernsthaften Antrag stellt, hat einen Anspruch auf Bescheid!

In einer Klageschrift der unverschämten A. wider B. hieß es: „Trennlocher aller Männer! In einer lieblichen Maibaumnacht schmeißt Du mir einige Liebe und Treue. Einen goldenen Ring verleihe ich Dir als Zeichen meiner Gefühle: Du hast die Treue gebrochen: Ich verlange meinen Ring in Werte von 100 Mark zurück!“ Das Schriftstück enthielt wohl alle Erfordernisse einer amtswirksamen Klage. In die Form der Klage jedoch nicht der Würde des Gerichts entsprach, ließ es der Richter, ohne jede Rücksicht a. d. Abscheulichkeit, in den Papierkorb werfen!

Ein Vormund wurde wegen pflichtwidriger Amtsführung seines Amtes entsetzt.

Er zerrüttete das Schriftstück, zeigte es seinen Trinkgenossen, von denen es mit Mandglossen versehen, auch beschnitten und besetzt wurde. So zerrüttet, reichte dieser merkwürdige Vormund die Klage dem Gericht zurück mit der schriftlichen Eintragung, daß er gegen die Entlassung Verurteilung einlege. Vom Gericht aber wurde die Weiterverfolgung der Klage abgelehnt, weil sie in so verletzender Form „ungeeignet“ sei.

Neue Fahrtausweise für Blinde auf der Reichsbahn

Die Deutsche Reichsbahn hat neue Fahrtausweise für Blinde herausgegeben, und zwar in doppelter Ausführung; einmal für Zuglinien und Abfahrtsstellen, dann für mittellose Blinde, wenn die Anzahl zurückgehender Befragten wollen oder die Rückfahrt antreten. Die Scheine gleichen sich im Format an das der alten an. Es wird ein Unterschied zwischen Begleitern von Zuglinien einerseits und solchen von selbständigen Blinden gemacht. Während der Begleiter von Zuglinien für Hin- und Rückfahrt den halben Preis zahlt, wird der Begleiter der selbständigen Blinden nur so lange bevorzugt, als er diesen Dienst wirklich versieht. Falls er allein fährt, muß er das volle Preisgeld zahlen. Einmalige Mittellosigkeit muß weiterhin befristet werden. Laut Verlautbarung des geschäftsführenden Ausschusses des Vorstandes des Hilfsvereins für Blinde in der Provinz Sachsen hat dieser am 1. April dieses Jahres die Beiträge für die Kranken-, Erwerbslosen- und Invaliditätsversicherung in voller Höhe in seine Arbeitsfürsorge übernommen.

Wenn die Schupo zur Schußwaffe greift...

Einzelhändler aus Halle und dem Regierungsbezirk Merseburg

Einmal wurde das Hebeschloß in Halle am 19. März 1928 von der Polizei in Halle und im Regierungsbezirk Merseburg im Jahre 1928 gemietet, davon in 400 Fällen aus begründetem Anlaß. Am 10. 7. 1928 Veranlassungen unter freiem Himmel in Halle 417 448 Menschen teil, und 4485 Schupo-Polizisten gemietet mußten dazu aufgerufen werden. In geschlossenen Räumen veranlassen lief 138 221 Menschen in 297 Veranlassungen. Bei diesen Veranlassungen und im übrigen Dienst dieses Jahres war die Schupo-Polizei in Halle und im Regierungsbezirk Merseburg neunmal gezwungen, die Schußwaffen zu verwenden, die Kriminalpolizei und die Landjäger des Regierungsbezirks hingegen überhaupt nicht. Der Gebrauch der Schußwaffen durch die Schupo-Polizei in Halle und im Regierungsbezirk Merseburg, bei dem es sich um „Einzelwaffengebrauch“ handelte, hatte einen Todesfall und zwei Verletzungen zur Folge. Mehr als 125 Magazin- und Sonderrevolver führte die Schupo-Polizei in Halle und im Regierungsbezirk Merseburg im Jahre 1928 mit; hierbei wurden 658 Schupo-Polizisten und 61 Kraftwagen aufgegeben.

G. W.

Paläontologische Abteilung nach einer veränderten Rinderunter. Bei dem am Dienstag abend um 9.30 Uhr am rechten Ufer der Mühlentals in der Nähe der Gärtnerei Brude aufgefundenen Rinderknochen liegt unzweifelhaft in der Bestätigung vor! Die Knoche war, wie schon gemeldet, in einem Gefäß eingeschlagen und mit einem grauen Bindfaden auf einen Holzstiel, mehrmals umwickelt, festgebunden. Sachverständige haben über die Knochenmutter oder über diejenige Person, die den Knochen in die Erde geworfen hat, nimmt die Kriminalpolizei auf Nummer 57 und 58 des Polizeipräsidiums entgegen.

Die medizinische Fakultät der Universität Halle am internationalen ärztlichen Fortbildungskurs in der hohen Zeita. Der Verein hoher Ärzte veranstaltete vom 19. bis 23. Mai 1929 in den Kurorten hohen Zeita unter der Leitung der praktischen Arzt einen internationalen ärztlichen Fortbildungskurs, an dem die medizinische Fakultät der Universität in Halle a. S. in Halle mitwirkte wird. Anwesend waren die Professoren Anton, Geh, Hat, Benedek, Kersch, Wulke, Clausen, Goebel, Hüffe, Sieckmann, Kürtzen, Kretschmer, König, Sel, Volkman und Bochmann Vorträge hatten. Der Hochscholomate wird Prof. Hümel von der Preußischen Universität am Fortbildungskurs vortragen. Der fünf Tage dauernde Kurs wird abwechselnd in Alt- und Neuschweden, Tatalommitz, Schöcherke, Malarenew und Fischereier stattfinden. An den Kurs schließt sich ein dreitägiges Ausflugsprogramm in die Städte Zeitz, Jüps, in die polnische Zeitz, zur Döbhuener Fischhöhe sowie in den Bereich und Zornitz an. Die Teilnehmer erhalten Reichs- und Provinzialausflugskarten. Teilnehmergebühren 100 Reichsmark, tägliche volle Pension auch für Familienmitglieder 50 Reichsmark. Nähere Auskünfte erteilt Dr. Alfons Kitz in Kessnitz, Elbinger.

Führung durch die Sammlungen der Anatomie. Die anatomische und entwicklungs-geschichtliche Sammlung der Anatomie in der Großen Steinstraße 52 ist am Sonntag, dem 14. April, vormittags von 10 bis 1 Uhr dem allgemeinen Besuch geöffnet. Im 1. Hof findet eine Führung mit Vorweisung besonderer Präparate statt.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt

urn:nbn:de:gbv:3:1-171133730-16872166X192904121-14/fragment/page=0005

DFG

CREME MOUSON-70 Pfenning

CREME MOUSON

Staatstheater: „Tosca“ (8).

Wahlhalla: Ausstattungs-Revue „Es spricht sich herum“ (8).

G. T. Am Niederkamp: „Die weißen Hosen von Ravensberg“ (4, 6, 10, 8, 15); „Die Nacht der Erkenntnis“ (10, 30).

G. T. Or. Ulrichstraße: „Carmen“ (4, 6, 10, 8, 15).

Ufa Alte Promenade: „Alpaki“ (4, 6, 10, 8, 15).

Ufa Leipziger Strasse: „Eine Nacht in London“ (4, 6, 15, 8, 20).

Schanburg: „Die Heilige und ihr Mann“ (4, 10, 8, 30, 8, 30).

Woburner Theater: Der hervorragende Spielplan (8).

Kochs Künstlertheater: Der vollständig neue Spielplan (5).

Palatte: Das Programm mit Emil Reimer (8).

Beleidenigungen in Gerichtsschriftstücken

Welche Schädigungen solche unsachlichen Dokumente hervorrufen können

Manchmal begreift man es nicht, wenn dieser oder jener feinen Herrn, seinem Spott, seiner Verächtlichkeit oder seinen sonstigen Empfindungen in Schriftstücken an das Gericht Ausdruck verleiht. Allein es kann bei derartigen Schandenschilderungen eine Reihe von Fällen eintreten, die der Rechtsanwaltschaft Dr. Joseph berichtet, und aus denen wir nachstehend den Verlauf wiedergeben:

Am 1. März 1928 wurde eine unverschämte ältere Dame durch einen Anwaltsgesellen einen Zahlungsbefehl an einen Schuldner, gegen den dieser rechtzeitig schriftlich Widerspruch erhebt mit dem Inhalt: „Daß bei der alten Schandstube nicht schuldig; laß sie sich nach einem anderen Richter anschauen, und schließlich falls sie sich die Scheitern.“ Der Anwaltsgeselle versetzte, daß das Schriftstück kurzerhand dem Schuldner zurückzugeben sei, da es zur amtlichen Behandlung ungeeignet sei.

Bei einem anderen Anwaltsgesellen ging ein Schriftstück mit folgendem Wortlaut ein: „Mutter des Landwirts G. W., gegen den Güterpfändungsschlichter Dr. W.“ Der Anwaltsgeselle lehnte die Terminbestimmung ab, weil die Bezeichnung des Beklagten als „Güterpfändungsschlichter“ auf die Absicht der Beleidigung schließen lasse. Eine solche Beleidigung im gerichtlichen Schriftverkehr ist nicht nur unzulässig, sondern in der Regel strafbar. Die Anklageerhebung erfolgte, die beabsichtigte Beleidigung also für voll und gerichtswirksam hervorgehoben wurde, jeder Richter aber die amtliche Mitwirkung zur Verbreitung von Schmähungen verweigert.

In einer sonst formgerechten Einspruchsschrift an ein Amtsgericht hieß es: „Wir feiern, daß kein Anwaltsgeselle russische Hände heranzieht.“ Der Anwaltsgeselle sandte das Schriftstück kurzerhand an die Staatsanwaltschaft mit:

Stratentrag wegen Beleidigung.

Von dieser Behandlung seiner Einspruchsschrift erhielt der Beklagte keine Nachricht, und das Gericht erteilte ihm, ohne daß jener es hätte hindern können, das Rechtstrafzeugnis und die Vollstreckungsanweisung. Der Richter war nämlich nicht verpflichtet, jene Schrift bei den Akten zu behalten, und so die dem Gericht zugehört Beleidigung auch noch zu verbreiten. Wohl aber war er verpflichtet gewesen, dem Beklagten davon Mitteilung zu machen, daß das Schriftstück aus dem besagten Grunde nicht als Einspruch behandelt werden konnte; denn jeder, der bei Gerichten einen ernsthaften Antrag stellt, hat einen Anspruch auf Bescheid!

In einer Klageschrift der unverschämten A. wider B. hieß es: „Trennlocher aller Männer! In einer lieblichen Maibaumnacht schmeißt Du mir einige Liebe und Treue. Einen goldenen Ring verleihe ich Dir als Zeichen meiner Gefühle: Du hast die Treue gebrochen: Ich verlange meinen Ring in Werte von 100 Mark zurück!“ Das Schriftstück enthielt wohl alle Erfordernisse einer amtswirksamen Klage. In die Form der Klage jedoch nicht der Würde des Gerichts entsprach, ließ es der Richter, ohne jede Rücksicht a. d. Abscheulichkeit, in den Papierkorb werfen!

